

Bebauungsplan Nr. 33 "Diekpohl" der Stadt Emsdetten Teil II = Text

I. Rechtsgrundlagen:

1. Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I. S. 2378).
2. § 81 BauO NW 1984 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 467).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauN VO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466).
4. §§ 7 und 41 der GO NW in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023).
5. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58).

II. Neben den in Teil I = Plan getroffenen Festsetzungen gelten folgende Vorschriften:

1. Schallschutz:

1.1 Festsetzung von Schallschutzfenstern für lärmempfindliche Räume:

Entlang der Reckenfelder Straße sind bei Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, die direkt zur Reckenfelder Straße orientierten Fenster mindestens in der Schallschutzklasse I mit einem Dämm-Maß > 20 dB (A) auszuführen. Die seitlich angeordneten Fenster in diesem Bereich sind ebenfalls in der Schallschutzklasse I zu erstellen. Werden bei bestehenden Gebäuden Fenster renoviert oder erneuert, ist entsprechend zu verfahren.

- 1.2 Bei den westlich und östlich der geplanten Erschließungsstraßen vorgesehenen Gebäuden sind die zu Reckenfelder Straße orientierten Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen ebenfalls mit Fenstern der Schallschutzklasse I auszuführen.

1.3 Ausnahmen:

Ausnahmen von den Punkten 1 und 2 sind zulässig, wenn nachgewiesen ist, daß durch andere geeignete Maßnahmen der erforderlichen Schallschutz gewährleistet ist.

2. Landschaftspflegerische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20):

- 2.1 Auf jedem Wohngrundstück ist pro angefangene 500 qm mindestens ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum (s. nachstehende Pflanzliste) oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- 2.2 Grundstückseinfriedigungen sind zumindest entlang einer Grenze als Hecke aus standortgerechten Gehölzen zu erstellen (s. nachstehende Pflanzliste).
- 2.3 Garagenzufahrten und nicht überdachte Abstellflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen.
- 2.4 Die öffentlichen Verkehrsstraßen sind mit einheimischen hochstämmigen Bäumen zu versehen. Ihr Abstand darf max. 25 m betragen.

Pflanzliste Nr. 1

z. B. Stieleiche, Buche, Esche, Espe, Schlehe, Linde, Ahorn, etc.

Pflanzliste Nr. 2

z. B. Hainbuche, Haselnuß, Schlehe, Weißdorn, Salweide, Birke, Eiche, etc.